



schulgemeinde appenzell

Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Sportanlagen

(vom Schulrat Appenzell am 31.01.2017 per 01.03.2017 verabschiedet)

Inhaltsverzeichnis

1. *Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Sportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen*
2. *Ergänzende Bestimmungen für Räumlichkeiten der Schulhäuser*
- 3. Ergänzende Bestimmungen für die Sporthallen Wühre und Gringel**
4. *Ergänzende Bestimmungen für die Aussenanlage Wühre und Gringel*
5. *Situationsplan Wühre / Hofwies*
6. *Ergänzende Bestimmungen für die Räumlichkeiten der Aula Gringel*
7. *Bestuhlungsplan (Genehmigt von der Feuerschaukommission)*
8. *Bestuhlungsplan Aula Gringel*
9. *Situationsplan Gringel*
10. *Gebührenordnung*

Ergänzende Bestimmungen für die Sporthallen Wühre und Gringel

1. Verwendungszweck

Die Sporthallen stehen dem Schulsport und ausserhalb der Schulzeiten auch den Vereinen als Trainings- und Wettkampfstätte zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Sportanlagen für nicht sportliche Veranstaltungen bereitgestellt werden.

2. Belegung:

- 1 Die Bewilligung für eine dauerhafte Benützung wird für ein Jahr erteilt. Aus der einmal erfolgten Zuteilung für Dauerbenützung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 2 Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins in der Benützung soweit ab (ca. 8 Personen), dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die Schulverwaltung über eine weitere Belegung durch diesen Verein. Dabei kann die Halle auch einem anderen Verein zugeteilt werden. Vorgängig wird die Stellungnahme des betroffenen Vereins eingeholt.
- 3 Benützern, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungsreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

3. Dauerbelegungen der Sportanlagen

Bei der Zuteilung für Dauerbelegungen der Sportanlagen wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- Die Bedürfnisse der Schule haben während der ordentlichen Schulzeiten Vorrang.
- Die freien Lektionen werden an Werktagen den ortsansässigen Sportvereinen durch die Schulverwaltung auf Gesuch hin zugeteilt.
- Soweit möglich können auch freie Gruppen und Organisationen die Anlagen benützen, wobei die Innerrhoder Vereine ein Vorrecht geniessen.
- Die Schulverwaltung ist für die Zuteilung zuständig.

4. Einzelbelegungen der Sportanlagen

Für weitere Sportanlässe (z.B. Meetings, Meisterschaftsspiele, Kurse etc.) ist für die Belegung vorgängig eine spezielle Bewilligung bei der Schulverwaltung einzuholen.

Der Entscheid für ausserordentliche Belegungen der Sportanlagen erfolgt in der Regel nach folgenden Grundsätzen:

- Vorhandene Sportanlagen-Kapazität
- Bedürfnisse der Innerrhoder Sportvereine
- Prioritätsliste (siehe Art. 5.)

5. Prioritäten für Sportanlagen

1. Schule
2. Innerrhoder Sportvereine
3. übrige Innerrhoder Vereine
4. andere

6. Benützungsdauer/Schliessung

- 1 Die Räumlichkeiten dürfen nur während den zugeteilten Zeiten genutzt werden.
- 2 Um 22.30 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 22.45 Uhr ist die Sporthalle spätestens zu verlassen. Bei Ende der Benützung sind die Lichter zu löschen und die Eingangstüren abzuschliessen.

7. Jugendliche

Den Jugendlichen werden die Sporthallen **erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters** geöffnet. Ebenso haben sie die Hallen gemeinsam mit der verantwortlichen Person zu verlassen.

8. Verwendung Material

- 1 In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit Harz, Fett oder anderen Haftmitteln ist verboten.
- 2 Eine Ausnahme bildet der Handballsport. Ausschliesslich in jenen Ligen, wo der Schweizerische Handballverband Haftmittel vorschreibt, sind in Trainings und an den Meisterschaftsspielen Haftmittel erlaubt.
- 3 Diese Ausnahme gilt nur für die Sporthalle Wühre.
- 4 In der Sporthalle Wühre stehen das erprobte Haftmittel, eine Ballreinigungs-Maschine und Handwasch-Stationen zur Verfügung.
- 5 Der Veranstalter ist verantwortlich, dass ausschliesslich das Haftmittel der Sporthalle Wühre eingesetzt wird; dies gilt auch für die gegnerische Mannschaft.
- 6 Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Haftmittel sehr sparsam verwendet werden. Harz-Depots sind ausdrücklich verboten.
- 7 Die Ballreinigungs-Maschine und die Handwasch-Stationen werden von der Schulverwaltung nach den einschlägigen Empfehlungen der Hersteller unterhalten.
Der Veranstalter verpflichtet sich, dass
 - alle mit Haftmitteln beschichteten Bälle nach jedem Training/Spiel gereinigt werden
 - alle Spieler (auch die gegnerische Mannschaft) ihre Hände vor dem Verlassen der Sporthalle reinigen.
- 8 Haftmittel-Rückstände ausserhalb der Sporthalle (z.B. Handläufe, Türfallen, Kästen) oder auf den Böden sind nicht geduldet. Die Schulverwaltung stellt Reinigungsmittel kostenfrei zur Verfügung. Muss die Reinigung durch den Hausdienst wahrgenommen werden, können die Aufwände dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
- 9 Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung aus den Sporthallen entfernt werden. Dieses darf ausschliesslich für den Einsatz in den Sporthallen genutzt werden.

9. Ordnung / Geräte

- 1 Die Turngeräte und Turnmaterialien sind geordnet und im richtigen Geräteraum an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Die Lehrperson resp. vereinsbeauftragte Person trägt dafür die Verantwortung.
- 2 Die Lehrperson oder vereinsbeauftragte Person ist berechtigt, Personen aus dem Hallenkomplex zu weisen, die den Unterricht oder das Training stören.

10. Restauration

- 1 Für die Führung eines Restaurationsbetriebes auf der Sportanlage Wühre ist grundsätzlich eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirksrates Appenzell und für die Sportanlage Gringel eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirksrates Schwende erforderlich.
 - 2 Für den Betrieb der Vereinswirtschaft sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:
 - Pro Anlass ist jeweils eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche den Betrieb überwacht. Zudem muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.
 - Ebenfalls pro Anlass muss ein Jugendbeauftragter bestimmt werden, welcher die Jugendschutzbestimmungen (Zutrittsberechtigung, Alkoholausschank, Drogenkonsum etc.) überwacht.
 - Die verantwortliche Person muss das Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen und darauf achten, dass diese eingehalten werden.
 - 3 Veranstaltungen in den Sportanlagen Wühre und Gringel sollen das ortsansässige Gastgewerbe nicht konkurrieren. Der Gymnastikraum der Sporthalle Wühre steht daher grundsätzlich **nicht** für Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Funktionärsessen zur Verfügung.
 - 4 In den Turnhallen dürfen keine Getränke und Nahrungsmittel konsumiert werden.

11. Gebühren

Die Verrechnung der Anlagen erfolgt gemäss Reglement 1, Art. 10 (Gebühren), Abs. 5 und der Gebührenordnung (Reglement 10).